

*Arbeitsversion*

## **Verordnung zur Änderung des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz**

*vom ...*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –  
Geändert: **710.11**  
Aufgehoben: –

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

auf Antrag der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt,

*beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass SGF 710.11 (Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR), vom 01.12.2009) wird wie folgt geändert:

*Art. 25a (neu)*

Wohnungen im öffentlichen Interesse (Art. 55 RPBG)

<sup>1</sup> Das Gemeindereglement kann in Zonen von allgemeinem Interesse Wohnungen im öffentlichen Interesse zulassen, die sich im Eigentum von gemeinnützigen Einrichtungen oder der Gemeinde befinden.

**Art. 30a**

Befreiung von der Vorprüfung (Art. 77 Abs. 2 RPBG) (*unverändert*) [FR: (*Artikelüberschrift geändert*)]

**Art. 85 Abs. 1**

- <sup>1</sup> Nach dem vereinfachten Verfahren sind baubewilligungspflichtig:
- f1) *Aufgehoben*

**Art. 87 Abs. 1**

- <sup>1</sup> Keine Baubewilligung ist nötig für:
- b1) (*geändert*) Ladestationen für Elektrofahrzeuge;

**Art. 87a**

*Aufgehoben*

**Art. 88 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 4a (neu)**

<sup>1</sup> Das Vorprüfungsgesuch wird mit Hilfe der Informatikanwendung für das Baubewilligungsverfahren beim BRPA eingereicht.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> Das BRPA konsultiert die Gemeinde sowie die interessierten Amtsstellen und Organe, die über eine Frist von 30 Tagen nach Empfang des Dossiers verfügen, um ihr Gutachten zu erstellen.

<sup>4a</sup> Nach Erhalt des letzten Gutachtens verfügt das BRPA über eine Frist von 30 Tagen, um sein Gesamtgutachten zu erstellen und alle Gutachten der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller bekannt zu geben, wobei es gleichzeitig die Gemeinde und die Oberamtperson informiert.

**Art. 89 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)**

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> Im Gesuch müssen sämtliche zur Prüfung erforderlichen Angaben und Dokumente gemäss den Richtlinien der Direktion enthalten sein. Diese stellt sicher, dass sich die Formerfordernisse für das vereinfachte Verfahren auf die Angaben beschränken, die für die Bearbeitung des Gesuchs erforderlich sind.

**Art. 90 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde prüft das Gesuch formell und materiell innert einer Frist von 15 Tagen nach Empfang des Dossiers; nötigenfalls beantragt sie die erforderlichen Ergänzungen.

<sup>2</sup> Falls sie feststellt, dass das Dossier Formmängel enthält und/oder das Projekt offensichtlich den Vorschriften des öffentlichen Baurechts widerspricht oder nur mit einer Abweichung bewilligt werden könnte, die nicht beantragt worden ist, schickt sie der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller das Gesuch zur Verbesserung und/oder Ergänzung zurück.

<sup>3</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügt über eine Frist von 15 Tagen nach Mitteilung durch die Gemeinde, um die erforderlichen Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen oder über das weitere Vorgehen in Bezug auf das Gesuch Stellung zu nehmen. Bei Ausbleiben einer Stellungnahme innerhalb dieser Frist gilt das Gesuch als unverändert aufrechterhalten.

*Art. 92 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Sobald die Prüfung des Baugesuchs nach Artikel 90 abgeschlossen ist, veranlasst die Gemeinde unverzüglich die Veröffentlichung im Amtsblatt. Sie kann überdies die Anzeige mit anderen zur Verfügung stehenden Kommunikationsmitteln veröffentlichen.

*Art. 93 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Wird eine Einsprache eingereicht, übermittelt die Gemeinde diese zur Information an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.

*Art. 94 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu),  
Abs. 5 (aufgehoben)*

<sup>1</sup> Nach Ablauf der öffentlichen Auflage und Erfassung allfälliger Einsprachen in der Informatikanwendung für das Bewilligungsverfahren, übergibt die Gemeinde das Baugesuch dem BRPA.

<sup>1a</sup> Wenn die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durchführt, übergibt sie das Baugesuch innerhalb von zehn Tagen nach dieser Sitzung.

<sup>2</sup> Das BRPA konsultiert so rasch als möglich die Gemeinde sowie die interessierten Amtsstellen und Organe, die innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Dossiers ihr Gutachten erstellen und sich dabei ausführlich zu allfälligen Einsprachen äussern. Innerhalb derselben Frist entscheidet die Gemeinde über mögliche Abweichungsgesuche hinsichtlich des Bauabstands zu Mobilitätsrouten in Anwendung der Spezialgesetzgebung.

<sup>2a</sup> Wenn es aufgrund des besonderen Schwierigkeitsgrads oder weil das Projekt nicht den Vorschriften entspricht, gerechtfertigt ist, kann den interessierten Amtsstellen und Organen auf Antrag eine Verlängerung von fünfzehn Tagen gewährt werden.

<sup>5</sup> Aufgehoben

***Art. 98 Abs. 2 (geändert)***

<sup>2</sup> Im vereinfachten Verfahren übermittelt der Gemeinderat die Bewilligung der Oberamtsperson, den konsultierten Amtsstellen und, für Bauten ausserhalb der Bauzone, dem BRPA.

**II.**

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

**III.**

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

**IV.**

Diese Verordnung tritt am 00. Monat 0000 in Kraft.

[Signaturen]